Stellplatzablösebeitragssatzung der Stadt Strasburg (Um.) vom 09.09.1993

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.04.2000

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1998 (GVOB1. M-V S. 634) und des § 48 Abs. 6 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOB1. M-V S. 518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOB1. M-V S. 647) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Strasburg vom 09.09.1993 die 1. Satzung zur Änderung der Stellplatzablösesatzung vom 27.04.2000 der Stadt Strasburg (Um.) erlassen.

§ 1 Zweck der Satzung

Bauliche Anlagen, bei denen ein Zugangsverkehr oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze oder Garagen). Ist die Herstellung nach § 48 Abs. 5 Satz 1 LBauO nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Stadt Strasburg (Um.) verlangen, dass zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag (Stellplatzablösebetrag) zahlt.

§ 2 Festlegung von Gebietszonen

(1) Das Gebiet der Stadt Strasburg wird in die Gebietszonen I, II und III unterteilt.

Gebietszone I - Stadtzentrum

Gebietszone II - angrenzender Bereich Gebietszone III - Ortsteile der Stadt

(2) Die Zuordnung der Straßen zu den Gebietszonen ergeben sich aus der Anlage 1 und der Anlage 3 der Satzung.

§ 3 Festlegung des Stellplatzablösebeitrages

(1) Unter Zugrundelegung eines 60 %igen Anteils durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Stellplatzablösebeitrag bei Bauvorhaben in der

Gebietszone I auf 2.556,50 Euro

Gebietszone II auf 2.045,00 Euro

Gebietszone III auf 1.534,00 Euro

(2) In der Zone I werden je Vorhaben vier Stellplätze bei der Ermittlung des Geldbetrages außer Betracht gelassen.

§ 4 Fälligkeit des Stellplatzablösebeitrages

- (1) Der Gesamtbetrag wird mit der Ermittlung der Baugenehmigung fällig.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann Stundung gewährt werden. In diesem Fall ist vom Schuldner bei Erteilung der Baugenehmigung als Sicherheitsleistung eine unbefristete und selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe des Stellplatzablösebetrages zu erbringen.

§ 5 Verwendung des Stellplatzablösebeiträge

Gemäß § 48 Abs. 6 i. V. m. Abs. 8 der LBauO M-V sind die Geldbeträge zu verwenden für:

- die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
- die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen,
- Fahrradwege sowie bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern.
- die gezahlten Geldbeträge innerhalb der Zone I dürfen nur für zusätzliche öffentliche Einrichtungen, in diesem Bereich verwendet werden.

§ 6 Ablösevertrag

Über die Ablösung der Stellplätze sind öffentlich- rechtliche Verträge abzuschließen (gemäß Anlage 3)

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, den 27.04.2000

gez. Norbert Raulin Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

Gebietszone I

Markt, Ernst- Thälmann- Straße, Kirchstraße, Rosenstraße, Bollenstraße, Pfarrstraße, Altstädter Straße, Baustraße, Falkenbergerstraße, Rossstrasse, Schulstraße, Friedensstraße, Fritz- Reuter- Straße, Lange Straße, Letzte Straße, Mauerstraße, Zimmerstraße, Burgstraße, Am Wall

Gebietszone II

Jüteritzer Straße, Karl- Liebknecht- Straße, Wismarer Weg, Lindenstraße, Bahnhofstraße, Am Bahnhof, Feldstraße, Wallstraße, Heinrich- Heine- Straße, Am Wäthering, Thomas- Müntzer- Straße, Woldegker- Chaussee- B 104, Walkmühler Weg, Schönhauser Straße, Birkensiedlung, Fabrikstraße, Rothemühler Straße, Schwarzenseer Straße, 1. Siedlungsweg, 2. Siedlungsweg, 3. Siedlungsweg, Kastanienweg, Finkenweg, Amselweg

Gebietszone III

Ortsteile: Gehren, Neuensund, Schwarzensee mit den Ortsbereichen Klepelshagen und Rosenthal Ortsbereiche: Ludwigsthal, Köhnshof, Muchowshof, Schwarzensee- Siedlung, Wilhelmslust, Ziegelhausen, Schönburg, Marienfelde, Karlsfelde, Boldshof, Burgwall, Glantzhof, Karlsburg, Klepelshagen, Lauenhagen, Linchenshöh, Luisenburg, Louisfelde, Otilienau, Ravensmühle, Schneidershof, Wilhelmsburg, Zimmermannsmühle

